



**AMTSBLATT
für die
GEMEINDE BORCHTEN**

**31. Jahrgang, Nr. 175
Herausgegeben am
12.06.2023**

Inhalt

24. 2023 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde Borchten vom 01.06.2023 über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur:

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Borchten für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 für die Strafkammern des Landgerichts Paderborn und die Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Paderborn

Herausgeber: Gemeinde Borchten, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchten,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchten.de abzurufen.

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen/Jugendschöffinnen und Jugendschöffen
der Gemeinde Borchten
für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028
in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Paderborn
und den Strafkammern des Landgerichts Paderborn

Der Rat der Gemeinde Borchten hat in der Sitzung am 04.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Paderborn und das Amtsgericht Paderborn gefasst.

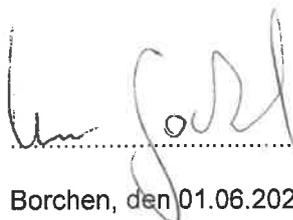
Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) **in der Zeit vom 03.07.2023 bis 07.07.2023** zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus:

Gemeindeverwaltung Borchten, Unter der Burg 1, 33178 Borchten, Zimmer 53 (Herr Kleine)

Die Dienststunden sind:

Montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Montags bis mittwochs von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstags von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Borchten, Unter der Burg 1, 33178 Borchten, Fachbereich I oder zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung Borchten in den oben aufgeführten Zeiten Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.



Borchten, den 01.06.2023

Anhang (Text §§ 32 bis 34 GVG)

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§§ 32 bis 34 GVG

§ 32 GVG

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33 GVG

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.